

# RS Vwgh 1993/5/17 91/10/0222

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.1993

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §17;

ForstG 1975 §170 Abs8;

ForstG 1975 §18;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §42 Abs1;

VwGG §42 Abs2;

VwGG §63 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Dem Verwaltungsgerichtshof steht bei einer Bescheidbeschwerde gemäß § 42 Abs 1 VwGG nur die Kompetenz zu, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen oder den angefochtenen Bescheid aus den Gründen des § 42 Abs 2 legit aufzuheben, nicht aber auch, die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides festzustellen; auch im Falle der Aufhebung des angefochtenen Bescheides ist die belangte Behörde gemäß § 63 Abs 1 VwGG lediglich verpflichtet, "in dem betreffenden Falle" den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Der belangten Behörde ist es aber im Falle der Aufhebung des angefochtenen Bescheides mangels gesetzlicher Ermächtigung verwehrt, der mitbeteiligten Partei die angestrebte Bewilligung (hier: Rodungsbewilligung) für einen vor ihrer Entscheidung liegenden Zeitraum rückwirkend zu erteilen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991100222.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

04.05.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)